



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Concil und die bayrische Regierung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Krieg gegen die neuen Heereseinrichtungen im Süden vergegenwärtigt, so ist der Schluß unvermeidlich, daß die Bande, welche bis jetzt über den Main geschlagen sind, die Zollvereins- und Allianzverträge, das äußerste Maß von Einheit sind, das im Augenblick der Süden in seiner Gesamtheit erträgt. Ob unter der sichtbaren Oberfläche von Mißtrauen, Empfindlichkeit und beschränktem Eigensinn sich doch noch ein gesunder Kern von nationaler Gesinnung erhalten hat, müßte sich erst in einer ernstlichen Krisis zeigen. Inzwischen aber ist das Zollparlament mit seinen überaus nüchternen Geschäften eine ebenso heilsame Schule für den Süden, wie die preussische Wehrverfassung. Denn jenes dämmt die Gewohnheit der Phrase zurück, wie diese mit der Zeit ein männliches Geschlecht erziehen und ebenso das verlorene Selbstgefühl wie das Bewußtsein von der Einheit der Nation wiederherstellen wird.

r.

Das Concil und die bayrische Regierung.

München, Anfang Juli 1869.

Es verlautet in der letzten Zeit mehrfach von Schritten, welche die bayrische Regierung bei den katholischen und paritätischen Staaten Europas gethan haben soll, um dieselben zu gemeinsamen Schutzmaßregeln gegen die Beschlüsse des künftigen Concils zu bewegen. Gefahren, welche dem Staate von Seiten eines allgemeinen kirchlichen Concils drohen sollen, liegen dem Geiste des 19. Jahrhunderts etwas fern ab. Mehr als drei Jahrhunderte sind vergangen seit das langgezogene „anathema sit“ des Concils von Orient, des letzten allgemeinen (ökumenischen) Concils die im Glauben gespaltene Welt durchklang und den großen Zwiespalt des 16. Jahrhunderts besiegelte. Von da ab hören wir nur noch von sporadisch abgehaltenen Provinzial-Synoden, bis mit Anfang unseres Jahrhunderts auch diese verschwinden.

Das Concil von Orient war Jahrzehnte lang von der ganzen christlichen Welt, insbesondere von Kaiser und Reich sehnsüchtig herbeigewünscht worden, da man der durch den Religionsfrieden von Nürnberg und Passau und durch das Interim geschaffenen Provisorien müde war. Dagegen hatten die damaligen Päpste alle Mienen springen lassen, um das Zusammenkommen dieser Versammlung zu verhindern. Jetzt will der Papst ein Concil, während die Laienwelt nicht das geringste Bedürfnis darnach verspürt, ja

vor einem solchen ein entschiedenes, wenn auch mitunter sehr unklares Mißtrauen an den Tag legt. Der Syllabus hat uns von den päpstlichen Vorlagen für das Concil einen höchst unangenehmen Vorschmack gegeben. Ist dieses Gefühl berechtigt? und worin bestehen die Gefahren, die aus den Beschlüssen des Concils für den Staat und damit für die ganze moderne Cultur hervorgehen können?

Betrachten wir zunächst die Zusammensetzung des Concils und die Stellung desselben innerhalb der Verfassung der katholischen Kirche, so erscheint es als eine Versammlung (Collegium) der höchsten Inhaber der Kirchengewalt, welche vom Papste zur Entscheidung wichtiger dogmatischer, liturgischer und disciplinärer Angelegenheiten der Kirche zusammenberufen und mit Vorlagen bedacht worden sind.

Nach dem Herkommen haben in demselben nur die Bischöfe, aber diese schon kraft ihrer Weihe, die Cardinale (auch wenn sie nicht zugleich Bischöfe sind), und endlich die Generäle und Aebte der Mönchsorden entscheidende Stimmen, wogegen die niederen Cleriker sowie Laien nur mit beratender Stimme zugelassen werden können. Aus dem Umstande, daß die Bischöfe schon kraft ihrer Weihe Stimme im Concil haben, ergibt sich ein numerisches Uebergewicht der italienischen Nationalität zu Ungunsten der übrigen, das geradezu erdrückend wirken muß. Denn nirgends gibt es mehr Titular-Bischöfe (Bischöfe ohne Diöcese), wie gerade im Königreich Italien. Die Beschlüsse der Concilien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung und Publication durch den Papst. Aus dieser Organisation geht hervor, daß der Papst und das Concil zusammen die gesetzgebende Gewalt in der Kirche ausüben und daß die vom Papst bestätigten Beschlüsse des Concils unzweifelhafte Quellen für einen Theil des katholischen Kirchenrechtes sind.

Wir sagen „für einen Theil“ insofern das gegenwärtig in Deutschland geltende Kirchenrecht sehr verschiedene Bestandtheile enthält. Es finden sich in demselben Kirchengesetze im engeren Sinn, also Bestimmungen, die sich auf die inneren Verhältnisse der Kirche beziehen, und andererseits kirchen- und staatsrechtliche Bestimmungen, durch welche die Stellung der Kirche dem Staat und Dritten gegenüber geregelt wird.

Was nun das künftige Concil in ersterer Beziehung an neuen Grundsätzen aufstellen wird, muß schon seinem Ursprunge nach als bindendes Gesetz für die Katholiken anerkannt werden und unabhängig von jeder Beeinflussung des Staates bleiben, weil letzterer der Natur der Sache nach nicht berufen sein kann, in Bezug auf das Dogma oder das innere kirchliche Leben und dessen Organisation als Gesetzgeber aufzutreten. So wird von staatlicher Seite gegen die projectirte Infallibilitäts-Erklärung des Papstes, solange

dieselbe nur als Glaubenssatz aufgestellt wird, nichts eingewendet werden können. Er wird also, wenn diese Ansicht, welche den Papst nicht nur Gott ähnlich macht, sondern ihn wirklich Gott gleichstellt, durch das Concil zum Dogma erhoben werden sollte, dessen lehrreicher Verkündung durch die Geistlichen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfen. Nur die hieraus gezogenen practischen Sätze, insoweit sie Dritten oder dem Staat gegenüber zur Geltung gebracht werden wollen, würden seiner Cognition unterliegen.

Was dagegen den zweiten Theil des Kirchenrechtes, den kirchen- und staatsrechtlichen betrifft, so können natürlich für ihn die Beschlüsse eines Concils nicht als gültige Rechtsquellen betrachtet werden, weil hierdurch die Kirche ins staatliche Leben hinübergreifen würde. Trotzdem hat sich die Kirche niemals abhalten lassen, Bestimmungen dieser Art aufzustellen und zur Geltung bringen zu wollen, wie denn viele im gegenwärtigen Kirchenrechte noch geltende ältere Rechtsregeln aus rein kirchlicher Quelle geflossen sind. Als Gesetze gelten dieselben aber nicht, weil sie ein Ausfluß der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt sind, sondern weil sich der Staat, entweder aus Schwäche oder aus unvollkommener Einsicht in sein eigenes Wesen, ihre Reception durch Universitäten und Gerichtshöfe hat gefallen lassen oder aber weil er dieselben ausdrücklich gebilligt und genehmigt hat.

So haben wir auf dem Wege der Reception z. B. das ganze corpus juris canonici, welches nicht nur staatsrechtliche, sondern auch zahlreiche rein civilrechtliche Bestimmungen enthält, als geltendes Recht in Deutschland bekommen.

Daß auch diesmal durch das Concil staatsrechtliche, ja rein politische Fragen zur Entscheidung gebracht werden sollen, steht außer allem Zweifel, nachdem bereits eine eigene Section zur Vorberathung derselben unter dem Voritze des deutschen Cardinals Reischach niedergesetzt worden ist. Wenn wir auch bei dem erstarzten Selbstbewußtsein des Staates nicht mehr zu fürchten haben, daß Beschlüsse eines Concils uns wie die oben gekennzeichneten als allgemein rechtsverbindliche Gesetze aufgedrungen werden, wie das in früheren Jahrhunderten der Fall war, so ist damit keineswegs jede Gefahr beseitigt. Auch in dieser Richtung wird der moralische Einfluß des Concils auf das Gewissen von Millionen Katholiken ein unberechenbarer sein. Von allen Kanzeln und Kathedern werden die von der allgemeinen Synode aufgestellten kirchlich-politischen und rein politischen Grundsätze als eine Art idealen noch nicht realisirten Rechtes dargestellt werden, welches für das Gewissen der Gläubigen bindend ist, und dessen Verwirklichung nur durch die Gewalt des modernen „entchristlichten“ Staates aufgehalten wird. Damit ist denn der Grund nicht nur zu unzähligen Gewissensconflicten, sondern auch zu Conflicten mit dem Staat und mit Andersgläubigen in der umfassendsten Weise gelegt. Wir werden wieder bei Durchführung staatlicher

Maßregeln hören müssen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“, mit dem Anerbieten, sich lieber rösten zu lassen, als dem Staat nachzugeben.

Jeder Theorie ist der Trieb nach ihrer practischen Verwirklichung eingeschlossen, wie dem Samen die Pflanze. Und so wird es denn auch, wenn das Staatsrecht des Concils einige Zeit in den Köpfen der Gläubigen gespukt hat, zur gelegenen Zeit nicht an Ursachen zu dessen Realisirung fehlen. Wenn die bayerische Regierung in richtiger Voraussicht der Conflict und Kämpfe, welche aus dem Versuch einer einseitigen Lösung kirchen- und staatsrechtlicher Fragen hervorgehen müssen, die Hand zu einer Verständigung dadurch zu bieten suchte, daß sie die katholischen und paritätischen Staaten Europa's zu gemeinsamen Schritten bei der päpstlichen Curie aufforderte, so ist vor allen Dingen nicht zu verstehen, warum diesem Vorschlag eine so maßlose Verhöhnung zu Theil wird, wie sie auf das Ministerium Hohenlohe seitens der ultramontanen Blätter gehäuft wird.

Man hat der bayerischen Regierung vorgeworfen, sie wisse noch gar nichts von den päpstlichen Vorlagen, und wolle daher einen „Kampf mit Windmühlen“ führen. Ist es denn die Schuld des bayerischen Ministeriums, wenn man in dieser Beziehung noch im Unklaren über das Concil ist? Liegt nicht vielmehr auf der Hand, daß der erste gemeinsame Schritt der Regierungen dahin gehen muß, die päpstliche Curie zur Mittheilung der für das Concil bestimmten Vorlagen zu veranlassen?

Abgesehen davon gilt der alte Satz, daß man vor, nicht nach dem Schläge pariren muß. Sollen Kämpfe nach Art der Cölner Wirren vermieden werden, so kann dies nur vor dem Concil durch Einwirkung auf die päpstlichen Vorschläge geschehen; sind die Beschlüsse einmal gefaßt, so bleibt dem Staat nur noch die Aufnahme des Kampfes übrig.

Man hat ferner in der Aufforderung der bayerischen Regierung zu gemeinsamer Action eine beabsichtigte Aufstachelung der europäischen Regierungen zu feindseligen Schritten gegen die Curie finden wollen. Vorwürfe dafür, daß Bayern nicht allein vorgeht, können wenigstens von Seiten der ultramontanen Presse nicht ernstlich gemeint sein. Diese Presse hat zu oft die untergeordnete Rolle betont, welche Bayern im europäischen Staaten-Concert spiele, als daß dieselbe von einem einseitigen Schritt der bayerischen Regierung Schaden fürchten dürfte. Der schwächste und kleinste Staat war von jeher der Mißachtung und Rücksichtslosigkeit der Curie am meisten ausgesetzt, und es ist nur anzuerkennen, wenn sich die bayerische Regierung eine hochmüthige Abweisung zu ersparen suchte.

Was die Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes betrifft, so sind dieselben ebenso naheliegend als einfach. In erster Linie wird es sich

darum handeln, eine genaue Kenntniß der päpstlichen Vorlagen zu erlangen und zunächst einmal den status causae et controversiae genauer festzustellen, als dies bisher möglich war. Es werden hierauf Verhandlungen zwischen den Staaten untereinander stattfinden haben, um die gemeinsamen Beschwerdepuncte zu eruiren, und der Schluß wird darin bestehen, diese der päpstlichen Curie kundzugeben und mit ihr in Unterhandlungen zu treten. Auch wird es am Platze sein, diejenigen Schritte jetzt schon ins Auge zu fassen, welche sich als durch das eventuelle Scheitern dieser Verhandlungen nothwendig geworden herausstellen würden. Allerdings könnten die Staaten, gestützt auf viele Präcedenzfälle verlangen, daß ihren Abgesandten berathende Stimme auf dem Concil eingeräumt werde. Allein es ist kaum glaublich, daß irgend eine Regierung von diesem unbestreitbaren Rechte Gebrauch machen werde, weil dies eine Anerkennung und Unterordnung unter das Concil wäre und einer Assimilirung zu ähnlich sähe. Der gewöhnliche diplomatische Weg wird sich, vorausgesetzt, daß eine gemeinsame Action der Regierungen überhaupt zu Stande kommt, wohl als hinreichend erweisen.

Von diesen Gesichtspuncten aus dürften die Schritte des bairischen Ministeriums der ultramontanen Presse nicht mehr so lächerlich wie vor einigen Wochen vorkommen, denn Preußen und Italien haben ihre Zustimmung in der Hauptsache bereits erklärt. Allerdings wird sich ein vollständiger Erfolg nur dann hoffen lassen, wenn Frankreich von der Partie ist: nicht nur weil Napoleon durch die Occupation den größten Einfluß auf Rom hat, sondern weil der Papst in ihm noch immer den mächtigsten und ergebensten Sohn der Kirche erblickt. Der Kaiser hat gelegentlich des Jahrestages der Schlacht von Solferino zu seinen Soldaten gesagt: Unsere Kriege sind die Fortschritte der Civilisation gewesen. Nun, der Feldzug gegen die Uebergriße der päpstlichen Curie und gegen den dort herrschenden Jesuitismus wäre so gewiß ein Fortschritt in der Civilisation, wie die Säuberung Italiens von den Despoten!

Das Oberhaus und die irische Kirche.

Die große Debatte des Oberhauses über die Zukunft der irischen Staatskirche hat nicht nur den oratorischen Ruhm der Lords auf die höchste Stufe erhoben, sondern auch ihre politische Bedeutung aufs Neue in das vortheilhafteste Licht gestellt. Nach der vorigjährigen Verwerfung der suspensory Bill und der Erklärung der Parteiverfassungen conservativer Peers, glaubte